


<p>Sitzungsvorlage Nr. 152/2018 Sitzung: Gemeinderat Anlagen: Satzung mit Änderungskommentaren (Anlage 1) Zu beschließende Satzung mit Gebührenverzeichnis (Anlage 2) Gebührenkalkulation (Anlage 3)</p>	<p>Sitzung am 06.11.2018</p> <p>AZ: II-022.31; 752.031; 752.041/Bei Erstellt: 17.10.2018</p>	
---	--	---

SITZUNGSVORLAGE

- ÖFFENTLICH -

Neue Friedhofsatzung der Gemeinde Eutingen im Gäu zum 01.01.2019

- **Aufnahme von Baumgräbern**
- **Liegende Grabmale für die Rasengräber**
- **Änderung der Bestattungsgebühren**

Inhaltliche Änderungen:

Die zurzeit geltende Friedhofssatzung der Gemeinde Eutingen im Gäu wurde am 14. Dezember 2010 beschlossen und trat zum selben Tag in Kraft.

Da sich viele textliche sowie redaktionelle Anpassungen und praxisbedingte Korrekturen ergeben, soll keine Änderungssatzung erfolgen, sondern eine neue Friedhofsatzung beschlossen werden.

1. Urnengräber im Baumgrabfeld

Im Bestattungsbezirk Eutingen ist auf der Ostseite neben der Trauerhalle eine Fläche zur Bepflanzung vorgesehen, auf der eine Art kleiner Friedwald eingerichtet werden kann. Damit geht die Verwaltung einem langjährigen Wunsch der Bürger der Gemeinde nach. Um die Bäume können Urnenbestattungen stattfinden. Auf dem Grabfeld können ca. 100 Urnenbestattungen vorgenommen werden. Es wird keine stehenden oder liegenden Grabmale geben. Stattdessen wird eine Stehle von der Gemeinde zur Verfügung gestellt, auf der Namensschilder angebracht werden können. Die Anbringung der Namensschilder wird durch die Gemeinde erfolgen, um eine einheitliche Gestaltung zu gewährleisten. Alternativ sind hier auch anonyme Bestattungen möglich.

2. Liegende Grabmale für die Rasengräber

Eine weitere Änderung besteht darin, dass die Rasengräber in Zukunft mit liegenden Grabmalen versehen werden sollen. Dadurch kann der Pflegeaufwand erheblich vermindert werden, da diese mit Rasenmähern nicht umfahren werden müssen und somit ein nachträglicher Rasenschnitt per Motorsense nicht weiter nötig sein wird. Bisher waren liegende Grabmale für die Rasengräber nicht gestattet.

3. Gemeinschaftsgrabfeld als rein anonymes Urnengrabfeld

Außerdem wurden die Regelungen zum Gemeinschaftsgrabfeld dahingehend geändert, dass dort nur noch Urnenbestattungen stattfinden dürfen. Laut Satzung waren bisher auch Erdbestattungen möglich. Des Weiteren wurde hier auch die bisher in der Satzung stehende Mög-

lichkeit genommen, an einer Stehle Namensschilder anbringen zu lassen. Laut den zuständigen Verwaltungsmitarbeitern handelt es sich dabei um Regelungen, die in der Praxis nie durchgeführt wurden und aus der Satzung zu streichen sind. Diese Regelungen wurden damals in die Satzung aufgenommen, da ihre Durchsetzung geplant war. Es kam aber nie zu einer Umsetzung.

Die Anbringung von Namensschildern auf einer Stehle ist nun für die Urnengräber im Baumgrabfeld möglich, wie in Punkt 1 beschrieben.

4. Verlängerung der Nutzungsdauer von Rasenreihen- und Urnenreihengräbern

Bisher war eine Verlängerung der Nutzungsdauer von Rasenreihen- und Urnenreihengräbern laut Satzung und Gebührenverzeichnis nicht möglich. Da aber nichts gegen eine Verlängerung der Nutzungsdauer bei diesen Grabarten spricht sowie eine Verlängerung der Nutzungsdauer bereits bei den normalen Reihengräbern möglich ist, soll diese Möglichkeit nun auch für die Grabarten Rasenreihengrab und Urnenreihengrab eingeführt werden.

5. Redaktionelle Änderungen

Zudem hat die Satzung strukturelle Änderungen erfahren, um sie übersichtlicher zu gestalten. Bei der Auflistung der verschiedenen Grabarten wurden diese nach Erdgräbern „normalen“ Grab, Urnengräbern, Rasengräbern und dem Gemeinschaftsgrabfeld sortiert. Diese Reihenfolge wird in der gesamten Satzung sowie dem Gebührenverzeichnis geordnet.

Des Weiteren wurden die Gestaltungsvorschriften besser differenziert und den jeweiligen Grabarten zugeordnet um den Bürgern in verständlicher Weise darlegen zu können, wie die besonderen Grabarten Urnengräber, Rasengräber, das Baumgrabfeld und das Gemeinschaftsgrabfeld gestaltet werden.

Sonstige notwendige Änderungen sind in der Anlage 1 markiert. Hierbei handelt es sich hauptsächlich um kleine Änderungen der Formulierungen, welche keine Auswirkungen auf den Inhalt der Satzung haben, sowie praxisbezogene Textanpassungen, welche einen geregelten Verwaltungsablauf so in der Satzung festsetzen, wie er bisher bereits gehandhabt wurde.

Gebührenkalkulation

1. Erhöhung der Friedhofsgebühren

Die Friedhofsgebühren wurden letztmals am 01.01.2011 angepasst. Angestrebt wurde damals ein Kostendeckungsgrad von 60%. Nach den Rechnungsergebnissen 2016 und 2017 betrug der Kostendeckungsgrad 52,21% bzw. 63,22%. Nach dem Haushaltsplan liegt der Kostendeckungsgrad im Jahr 2018 bei 50,75%. Der Zuschussbedarf liegt in den genannten Jahren zwischen 57.000 € und 70.000 € pro Jahr. Insbesondere aufgrund der eingetretenen Kostensteigerungen seit der letzten Gebührenanpassung und auch auf Grund der zum 1. April 2018 in Kraft getretenen Preiserhöhungen für die von der Gemeinde vergebenen Leistungen Herstellen und Verschließen der Gräber und Durchführung der Bestattungen ist eine Überprüfung der Friedhofsgebühren notwendig.

2. Gebührenkalkulationsmodell

Die Grabnutzungsgebühren werden einmalig zu Beginn der Nutzung für die langjährige Überlassung der verschiedenen Grabarten für den gesamten Zeitraum erhoben. Für die Verlängerung des Nutzungsrechts an Wahlgräbern wird die Gebühr für die Verlängerung ebenfalls vollständig, zum Beginn des gesamten Verlängerungszeitraums, erhoben. Bei diesen

Gegebenheiten wären die zukünftigen Kosten unter Berücksichtigung der Preissteigerung zu schätzen und auf den Barwert zum Zeitpunkt der Gebührenerhebung abzuzinsen. Schon in der Vergangenheit wurde unter der Annahme, dass sich die erwarteten Kostensteigerungen und der durch die Gebührenerhebung zu Beginn der Nutzung entstehende Zinsvorteil aufheben, auf die Ermittlung der zukünftigen Kosten und deren Abzinsung verzichtet. Die Verwaltung schlägt vor, auch zukünftig so zu verfahren. Dies führt dann dazu, dass die Gebühren ermittelt werden, in dem die jährlichen Kosten, durch die jährlichen Bemessungseinheiten (bei der Grabnutzung, sind dies die jährlichen Nutzungen bzw. Nutzungsrechte) geteilt werden.

3. Veränderungen bei den Grabarten und den Grabgrößen

Die in der bisher gültigen Friedhofsordnung aufgeführten doppelt breiten Rasenwahlgräber sind nicht mehr verfügbar. Hinzugekommen sind im Friedhof in Eutingen Baumgräber im Grabfeld östlich der Friedhofhalle. Die Gebührenkalkulation wurde entsprechend angepasst. In der letzten Kalkulation wurden die anonymen Urnenreihengräber noch mit einer Grabfläche von 0,8m x 0,8 m aufgenommen. Da die Grabeinteilung in der Regel gleich ist, wie bei den Urnengräbern wurde die Grabgröße den Urnengräbern (0,8 m * 1,2 m) angepasst.

4. Berücksichtigung unterschiedlicher Grabarten und unterschiedlicher Nutzungsdauern

Bei der Gebührenkalkulation ist das Äquivalenzprinzip zu beachten. Dies bedeutet, dass bei ungefähr gleichstarker Nutzung der gemeindlichen Einrichtung etwa gleich hohe Gebühren erhoben werden müssen und dass bei unterschiedlicher Nutzung auch unterschiedliche Gebühren festzusetzen sind. Auf den Friedhöfen finden sehr unterschiedliche Nutzungen statt z. B. durch die unterschiedlichen angebotenen Grabarten. So wird z. B. für ein Urnengrab deutlich weniger Fläche benötigt, wie für ein Reihen- oder ein mehrstelliges Wahlgrab. Ein weiterer Unterschied besteht in den unterschiedlichen langen Nutzungs- bzw. Ruhezeiten und in der Tatsache, dass bei Rasengräbern die Grabpflege durch die Gemeinde erfolgt. Diese Unterschiede sind bei der Ermittlung der Bemessungseinheiten zu berücksichtigen.

Basis für die Ermittlung der Bemessungseinheiten war schon in den bisherigen Gebührenkalkulationen die modifizierte Nettograbfläche (reine Grabfläche zzgl. 20 cm breite Grabumrandung). Dieser Maßstab beruht auf dem Grundsatz der Kostenproportionalität, wonach ein größerer Flächenverbrauch auch höhere Kosten verursacht. Die unterschiedlichen Nutzungen werden durch Aufnahme eines Beiwertes bzw. einer Äquivalenzziffer bei der Berechnung der Nutzungseinheiten berücksichtigt. Zur Festlegung der Äquivalenzziffern ist darauf hinzuweisen, dass es im Ermessen der Gemeinde steht, die Gebührensätze nach dem Maß der durch die Benutzung verursachten Kosten und/oder nach der angebotenen Leistung zu bemessen.

Den in der Berechnung der Bemessungseinheiten aufgenommenen Äquivalenzziffern liegen folgende Annahmen bzw. Überlegungen zu Grunde:

a) Äquivalenzziffer für die Doppelbelegung

Bei doppelt großen Gräbern wird die Doppelbelegung bereits im Flächenmaßstab berücksichtigt, nicht aber wenn die Grabstellen übereinander liegen. Doppelt tiefe Gräber verursachen bei der Gemeinde keinen doppelten Aufwand. Bei einer reinen kostenmäßigen Betrachtung wäre deshalb bei der Ermittlung der Bemessungseinheiten kein Zuschlag notwendig. Die Äquivalenzziffer wäre 1. Sieht man dagegen ausschließlich die Leistung der Gemeinde bzw. den Vorteil für den Nutzer, nämlich dass auf der Fläche 2 Belegungen erfolgen können führt dies zur Äquivalenzziffer 2 bzw. zu einem Aufschlag von 100 %. In der Kalkulation wurde als Mischung der beiden Betrachtungsweisen die Äquivalenzziffer 1,5 aufgenommen, die auch die Gesichts-

punkte berücksichtigen soll, dass das Ausheben des tieferen Grabes für den Nutzer teurer ist und der Nutzer andererseits einen geringeren Pflegeaufwand hat. Bei diesem Beiwert ist die kostenmäßige und die leistungsmäßige Betrachtung rechnerisch gleich gewichtet.

In der bisherigen Gebührenkalkulation ist die Doppelbelegung noch mit Beiwerten von 1,6 bzw. 1,7 enthalten. Die Änderung des Beiwerts wirkt sich auf den Kostendeckungsgrad aus. Bei den Gräbern mit Doppelbelegung sinkt der Kostendeckungsgrad und bei den anderen Grabarten steigt der Kostendeckungsgrad.

b) Äquivalenzziffer für die Pflege (insbes. Rasenmähen) durch die Gemeinde

Bei Rasengräbern und den neuen Baumgräbern fallen für die Nutzer keine Pflegekosten an, weil die Pflege der Flächen durch die Gemeinde erfolgt. Der Aufwand bei der Gemeinde entsteht insbesondere für das Mähen des Rasens, aber auch für die Entfernung des Laubs und bei Erdbestattung für das mehrmalige Auffüllen und Einsäen der Flächen nach Setzungen. Bei Gräbern mit Grabmalen ist der Pflegeaufwand höher als bei freien Rasenflächen. Für diese Gräber wurde für die Pflege früher ein Beiwert von 2,0 aufgenommen. In der neuen Kalkulation beträgt dieser Beiwert abhängig vom geschätzten Mehraufwand bei der Pflege 1,5 bei Gräbern ohne Grabmalpflicht bzw. 1,7 bei Gräbern mit Grabmalpflicht. Dieser Beiwert führt rechnerisch zu einer Erhöhung der Grabgebühr auf das 1,5-fache bzw. 1,7-fache der Grabgebühr. Bei der derzeit gültigen Gebühr für ein doppelt tiefes Rasenwahlgrab in Höhe von 4.810 € entfallen beim Faktor 1,5 im Umkehrschluss 1.603 € auf die Pflegeleistungen durch die Gemeinde. Bei einer Nutzungsdauer von 25 Jahren ergeben sich jährliche Kosten in Höhe von 64,12 €. Bei 20 Mähgängen pro Jahr beträgt der Aufwand pro Mähgang 3,21 €. Bei einem Verrechnungssatz von 50 €/Std. wären durch die erhobene Gebühr rund 3,8 Minuten abgedeckt. Berücksichtigt man bei dieser Überlegung auch anfallende Rüst- und Fahrzeiten erscheint der angesetzte Beiwert nicht unangemessen. Unabhängig davon wurden die hohen Gebühren für Rasengräber vereinzelt stark kritisiert. In diesem Zusammenhang ist auch zu beachten, dass für die bisher überwiegend vorhandenen Gräbern, die von den Nutzungsberechtigten bepflanzt werden, Kosten für die Entsorgung der Pflanzreste und für Gießwasser anfallen.

Für die jetzt in die Friedhofsordnung aufgenommenen Baumgräber wurde für die Pflege der „Friedwaldfläche“ durch die Gemeinde ebenfalls der Beiwert 1,7 in die Kalkulation aufgenommen. Im Vergleich zur letzten Gebührenkalkulation für die Gebührensatzung ab dem 01.01.2011 wurde der Beiwert für die Pflege reduziert. Er betrug für alle Grabarten bei denen die Grabfläche durch die Gemeinde gepflegt wurde 2,0. Durch die Reduzierung des Beiwerts fließen die Pflegekosten in etwas geringerem Umfang in die Grabgebühr ein. Nach der oben angestellten Berechnung können die anfallenden Pflegekosten dennoch als gedeckt angesehen werden.

Die geänderten Beiwerte für die Flächenpflege durch die Gemeinde führen auch zu einer niedrigeren Gebührenobergrenze bei den davon betroffenen Grabarten. Bei den Rasenurnenreihengräbern muss die Gebühr reduziert werden, weil bei dieser Grabart der Kostendeckungsgrad über 100 % liegen würde.

5. Kalkulatorische Kosten

Zu den in der Gebührenkalkulation zu berücksichtigenden Kosten gehören nach § 15 Absatz 3 des Kommunalabgabengesetzes auch angemessene Abschreibungen und eine angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Im Haushaltsplan 2018 wurde das Anlagekapital einheitlich mit 4,5 % verzinst. Die Verzinsung ist in dieser Höhe auch in der Kalkulation enthalten. Der Zinssatz ist nach Auffassung der Verwaltung trotz des derzeit niedrigen Zinsniveaus auch angemessen, weil es sich bei diesem Zinssatz um einen langjährigen Durchschnittszinssatz handelt. Bei einem Betrachtungszeitraum von jeweils 20 Jahren sank der durchschnittliche Zinssatz für die Darlehen der Gemeinde von 5,62% im Jahr 2006 auf 4,36% im Jahr 2017.

6. Kostendeckungsgrad

Nach einer Erhebung der Gemeindeprüfungsanstalt lagen die Kostendeckungsgrade im Friedhofsbereich in den Jahren 2011 – 2015 im Durchschnitt bei 62 %, in Großstädten jedoch bei rund 90 %.

Im Bericht der Gemeindeprüfungsanstalt über die allgemeine Finanzprüfung der Gemeinde Eutingen im Gäu 2003 - 2007 steht, dass die Obergrenze der Deckungsgrade, die damals für die einzelnen Grabtypen zwischen 33 und 99 % lagen aus Gründen der Gleichbehandlung einheitlich ausgeschöpft werden sollten. Schon damals wurde von der Gemeindeverwaltung und vom Landratsamt die Meinung vertreten, dass unterschiedliche Kostendeckungsgrade zulässig sind insbesondere weil durch die Gebührenfestsetzung z.B. auch eine gewisse Lenkungsfunction erlaubt ist. Dennoch wurden die Gebühren damals so festgesetzt, dass der Kostendeckungsgrad nach der Kalkulation möglichst nahe 60 % betrug. Die neue Kalkulation enthält unterschiedliche Kostendeckungsgrade, die bei Grabstellen mit kleinen Flächen und bei Grabstellen mit höherem Pflegeaufwand höher sind.

Schon bisher wurde bei den Leistungen, die die Gemeinde im Bereich des Herstellens und Verschließens von Gräbern und bei der Durchführung der Bestattungen an Dritte vergeben hat grundsätzlich ein Kostendeckungsgrad von 100 % erreicht. Auch bei den jetzt vorgeschlagenen Gebührensätzen beträgt der Kostendeckungsgrad 100 %. Die Vergütung der Fremdleistung kann frühestens zum 1.4.2021 angepasst werden.

Größe und Ausstattung der beiden Leichenhallen in Eutingen und in Weitingen sind sehr unterschiedlich. Um dem unterschiedlichen Nutzen stärker gerecht zu werden wird vorgeschlagen die schon bisher unterschiedliche Gebühr für die Halle und Zelle in Eutingen um jeweils 20 % und für die Halle in Weitingen lediglich um rund 6 % zu erhöhen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Friedhofsatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) der Gemeinde Eutingen im Gäu vom 06. November 2018 mit dem als Anlage zur Friedhofs- und Bestattungsgebührensatzung gehörenden Gebührenverzeichnis. Die Gebührenkalkulation vom 22.10.2018 ist Bestandteil des Beschlusses. Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 4,5 % festgesetzt.

Gemeinde Eutingen im Gäu
Landkreis Freudenstadt

Friedhofsatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
der Gemeinde Eutingen im Gäu
vom 06. November 2018

Kommentar [h1]: Auf Grund der Neufassung der Friedhofsatzung gab es Verschiebungen in den Paragraphen.

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 06.11.2018 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

Kommentar [h2]: Anpassung an Gesetzeslage und Beschlusszeitpunkt.

Inhaltsübersicht:

- I. Allgemeine Vorschriften
- II. Ordnungsvorschriften
- III. Bestattungsvorschriften
- IV. Grabstätten
- V. Grabmale und sonstige Grabausstattung
- VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte
- VII. Benutzung der Trauerhallen
- VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten
- IX. Bestattungsgebühren

Kommentar [h3]: Friedhofshalle wurde in der gesamten Satzung zu Trauerhalle ersetzt.

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Widmung

- (1) Die Friedhöfe in den Ortsteilen Eutingen, Weitingen, Rohrdorf und Göttelfingen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Eutingen, welcher das Gebiet des Ortsteils Eutingen umfasst.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Göttelfingen, welcher das Gebiet des Ortsteils Eutingen-Göttelfingen umfasst.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Rohrdorf, welcher das Gebiet des Ortsteils Eutingen-Rohrdorf umfasst.
 - d) Bestattungsbezirk des Friedhofes Weitingen, welcher das Gebiet des Ortsteils Eutingen-Weitingen umfasst.
- (4) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem Sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Das Gleiche gilt für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene, für den Bestattungsbezirk, in dem ein oder mehrere Elternteile ihren Wohnsitz haben oder hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

Kommentar [h4]: Vereinfachung sowie korrekte Ortsbezeichnung nach Hauptsatzung.

Kommentar [h5]: War bisher Abs. 3 Satz 2. Nun ist es ein eigenständiger Absatz.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetreibenden,
- b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbebetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbebetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- (4) Die Gewerbebetreibenden und Ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (5) Die Gewerbebetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung Ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur Vorübergehend oder nur an den dafür bestimmte Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (6) Gewerbebetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

- (7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweiligen Fassung finden Anwendung.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.
- (3) Die Gemeinde kann zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen bis zur Grabstätte getragen wird.

§ 6 Säрге und Grabgröße

- (1) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Die Maße der Gräber richtet sich nach den Belegungsplänen der Friedhöfe.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 7. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Ur-

Kommentar [h6]: Bisher herrschte eine Durchmischung der Begriffe „Aschen“ und „Aschen Verstorbenen“ in der Satzung. Diese wurde nun immer auf „Aschen“ angepasst.

Kommentar [h7]: Früher wurde für den Begriff Verstorbenen der Begriff „Leiche“ verwendet.

In der bisherigen Satzung wurde dieser Begriff bereits zu „Toter“ geändert.

Die Begriffe „Toter“ und „Leiche“ wurden in der gesamten Satzung mit dem Begriff „Verstorbenen“ ersetzt. Der Begriff des Verstorbenen wird auch im aktuellen Bestattungsgesetz verwendet.

nenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine und Urnen mit Aschen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab bzw. Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab bzw. Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen der § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können Gebeine und Urnen mit Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingend öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragssteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

Kommentar [h8]: Früher „Gebeine oder Aschen Verstorbener“.

Diese Änderung wurde an weiteren Stellen in der Satzung vorgenommen um eine Einheitlichkeit der Begriffe zu gewährleisten.

Kommentar [h9]: Geänderter Satzbau. Der sachliche Inhalt bleibt gleich.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber
 - c) Urnenreihengräber
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) Urnengräber im Baumgrabfeld
 - f) Rasenreihengräber
 - g) Rasenwahlgräber
 - h) Gräber in Gemeinschaftsanlagen
- (3) Ein Anspruch auf Überlassen einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

Kommentar [h10]: Die Grabarten wurden sortiert nach „normalen“ Gräbern, Urnengräbern, Rasengräbern, anonymen Gräbern.

Außerdem wurde differenziert zwischen Rasenreihengräber und Rasenwahlgräbern.

§ 11 Reihengräber (Einzelgräber)

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine einmalige Verlängerung der Nutzungsdauer wird auf Antrag bis zu 5 Jahren durch die Gemeinde genehmigt. Die Verlängerung kann nur um volle Jahre erfolgen. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Regelung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
- wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs.1 Bestattungsgesetz),
 - wer sich dazu verpflichtet hat,
 - der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
- Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr,
 - Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 7. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Es kann zusätzlich eine Urne in einem bestehenden Reihengrab beigesetzt werden, sofern die vorhandene Ruhe- und Nutzungszeit nicht berührt wird. Auf die einmalige Verlängerung der Nutzungsdauer nach Abs. 1 wird hingewiesen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (6) Absätze 1, 3 und 5 gelten auch für Rasenreihengräber sofern sich durch diese Satzung keine abweichenden Regelungen ergeben.

Kommentar [h11]: Früher galten Absatz 1, 3 und 5 für „Rasengräber“.

Inzwischen wird zwischen Rasenreihen- und Rasenwahlgräbern in der Satzung unterschieden, weshalb der Absatz angepasst werden musste.

§ 12 Wahlgräber (Familiengräber)

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) und bei Urnenwahlgräbern für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Der Erwerber muss das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich. Die Verlängerung eines bestehenden Nutzungsrechtes über die Ruhezeit hinaus kann auf Antrag bis zu 5 Jahren durch die Gemeinde genehmigt werden. Die Verlängerung kann nur um volle Jahre erfolgen. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- oder mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In Wahlgräbern werden nur zwei Verstorbene bestattet. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Zusätzlich ist im Ausnahmefall die Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Wahlgrab möglich, sofern die bestehenden Ruhezeiten nicht berührt werden.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 - auf die Kinder,
 - auf die Stiefkinder,
 - auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - auf die Eltern,
 - auf die Geschwister,
 - auf die Stiefgeschwister,
 - auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.
- (13) Die Vorschriften für Wahlgräber gelten entsprechend für Rasenwahlgräber soweit nichts anderes bestimmt ist.

Kommentar [h12]: Früher war hier noch der Satz angefügt: „Die Verlängerung des Nutzungsrechts kann nur um volle Jahre erfolgen.“

Diese Regelung ist laut Rechtsaufsicht nicht mehr zulässig

Die Nutzungsverlängerung hat hier so zu erfolgen, dass sie mit dem Ablauf der Ruhezeit der Zweitbelegung abläuft. Deshalb darf sie nicht nur um volle Jahre erfolgen.

Kommentar [h13]: Früher war diese Regelung nur auf Rasengräber allgemein beschränkt.

Nach Differenzierung zwischen Rasenreihengräbern und Rasenwahlgräbern musste der Absatz angepasst werden.

§ 13 Urnenreihen-, Urnenwahlgräber und Urnengräber im Baumgrabfeld

- (1) Urnenreihen-, Urnenwahlgräber und Urnengräber im Baumgrabfeld sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab sowie einem Urnengrab im Baumgrabfeld kann nur eine Urne beigesetzt werden, in einem Urnenwahlgrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten auch für Urnenstätten. Eine Verlängerung der Nutzungszeit nach § 11 Abs. 2 ist für Urnengräber im Baumgrabfeld nicht möglich. Es wird auf die Gestaltungsvorschriften für Urnengräber im Baumgrabfeld in § 18a hingewiesen.

Kommentar [h14]: Früher regelte dieser Paragraph nur die Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätten. Hinzugekommen sind nun die Regelungen für die Urnengräber im Baumgrabfeld.

§ 14 Rasenreihen- und Rasenwahlgräber

Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten auch für Rasengräber. Es wird auf die Gestaltungsvorschriften in § 18 und § 18b hingewiesen.

Kommentar [h15]: Hinweis für Urnenreihen- und Urnenwahlgräber ist nicht nötig. Diese sind gestaltet, wie die „normalen“ Reihen- und Wahlgräber.

Kommentar [h16]: Ab hier sind die Paragraphen im Gegensatz zu zuvor um eins höher.

§ 15 Gräber in Gemeinschaftsanlagen

- (1) Es werden Urnenreihengräber in Gemeinschaftsanlagen als Rasengräber angelegt.
- (2) In den Gemeinschaftsanlagen werden Aschen anonym beigesetzt.
- (3) Soweit sich aus den Vorschriften der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihengräber für die Gräber in Gemeinschaftsanlagen. Es wird auf die Gestaltungsvorschriften in § 18c hingewiesen.

Kommentar [h17]: Diese sind bis auf die Gestaltungsvorschriften den Reihen- und Wahlgräbern gleichzusetzen.

Ab 2019 sollen sie mit flachen Grabsteinen ausgestattet werden, um den Pflegeaufwand zu erleichtern und sich optisch noch etwas von den anderen Gräbern abzuheben.

Siehe hierzu Gestaltungsvorschriften in den §§ 18 und 18b.

Kommentar [h18]: Früher stand in der Satzung an dieser Stelle noch Reihengräber. Dies ist falsch. Erdbestattungen finden in den Gemeinschaftsanlagen nicht statt. 16.10.2018/Be/We

V. GRABMALE UND SONSTIGE GRAB AUSSTATTUNGEN

§ 16 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften so besteht auch die Verpflichtung, den in den Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

Kommentar [h19]: Die Vorschriften zur Pflege durch die Gemeinde, sowie die Vorschrift zum Verbot der Errichtung von Grabmälern wurden konkretisiert und unter den Gestaltungsvorschriften für Gräber in Gemeinschaftsanlagen zusammengefasst.

§ 17 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

- (2) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien bedeckt werden. Urnengrabstätten können auch vollständig mit Platten oder wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

§ 18 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 19 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.

- (2) Es sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattungen
- aus schwarzem Kunststein oder Gips,
 - mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - mit Farbanstrich auf Stein,
 - mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeglicher Form.

Dies gilt entsprechend für sonstige Grabausstattung.

Kommentar [h20]: Früher „Auf Grabstätten“.

Dies ließ die Möglichkeit offen, neben Grabstätten und an sonstiger Stelle in den Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften Dinge anzubringen.

Kommentar [h21]: Früher „jeder“.

§ 18a Urnengräber im Baumgrabfeld mit Gestaltungsvorschriften

- (1) Urnengräber im Baumgrabfeld werden abweichend von § 21 von der Gemeinde gepflegt und unterhalten.
- (2) Auf einem von der Gemeinde aufgestellten Gedenkstein können Namenstafeln der Verstorbenen angebracht werden. Die Namenstafeln werden von der Gemeinde gestellt.
- (3) Im Baumgrabfeld kann auch eine anonyme Urnenbestattung stattfinden.
- (4) Grabausstattungen und Grabmale in jeglicher Form sind nicht zulässig. Ebenso das Anlegen jeglicher Bepflanzung oder das Ablegen von Grabschmuck, Blumenschmuck, Kerzen und Ähnlichem. Gestecke, Blumenschmuck und Kerzen können der Würde des Ortes entsprechend auf der dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden. Diese können von der Gemeinde ohne Ankündigung und Erstattung von Auslagen entfernt werden.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofsatzung.

Kommentar [h22]: Neuer Paragraph

Kommentar [h23]: Somit ist eine einheitliche Gestaltung des Gedenksteins gewährleistet.

§ 18b Rasengräber mit Gestaltungsvorschriften

- (1) Rasengräber werden abweichend von § 21 von der Gemeinde gepflegt und unterhalten.
- (2) Auf Rasengräbern ist an der Stirnseite mittig zentriert eine 40x40 cm große, bodenebene und überfahrbare Grabliegeplatte anzubringen. Stehende Grabmale sind nicht gestattet.
- (3) Die bisher angefangenen Rasengräberreihen mit stehenden Grabmalen in Eutingen, Eutingen-Göttelfingen und in Eutingen-Weitingen, werden mit stehenden Grabmalen weitergeführt. Bei der Gestaltung dieser Rasengräber sind abweichend von Abs. 2 folgende Vorschriften einzuhalten:

Kommentar [h24]: Neuer Paragraph. Früher fanden sich diese Regelungen im § 17 Abs. 3 zu den Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften.

Die Regelungen mussten zudem umformuliert werden. Früher waren in den Rasengräbern ausdrücklich keine liegenden Grabmale gestattet. Diese werden nun eingeführt, um den Pflegeaufwand zu erleichtern.

- a) Die Grabmale dürfen keinen sichtbaren Sockel haben.
 - b) Zum Abstellen von Blumenschmuck oder Grablichtern darf vor den Grabstein eine kleine Platte mit maximaler Grabsteinbreite $\times 30\text{cm}$, direkt am Grabstein anschließend, angebracht werden.
 - c) Liegende Grabmale sind nicht gestattet, ebenso sämtliche Grabeinfassungen, auch mit Pflanzen oder sonstiger Bepflanzung.
 - d) Das Anlegen von Pflanzbeeten ist nicht zulässig.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofsatzung.

Kommentar [h25]: Leicht umformuliert um es verständlicher zu gestalten.

Kommentar [h26]:
Die bisher angefangenen Rasengraberreihen mit stehenden Grabmalen sollen weiter mit stehenden Grabmalen fortgeführt werden, um das Gesamtbild des Friedhofs zu erhalten.

§ 18c Gräber in Gemeinschaftsanlagen

- (1) Gräber in Gemeinschaftsanlagen werden abweichend von § 21 von der Gemeinde gepflegt und unterhalten.
- (2) Grabausstattungen und Grabmale in jeglicher Form sind nicht zulässig. Ebenso das Anlegen jeglicher Bepflanzung oder das Ablegen von Grabschmuck, Blumenschmuck, Kerzen und Ähnlichem.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofsatzung.

Kommentar [h27]: Der bisherige Paragraph zur Regelung der Gräber in Gemeinschaftsanlagen wurde aufgeteilt in die Regelungen zu den Gräbern im allgemeinen und in die Gestaltungsvorschriften, um eine einheitliche Darstellung der verschiedenen Grabarten mit Gestaltungsvorschriften – Urnengräber, Rasengräber und Gräber in Gemeinschaftsanlagen – zu gewährleisten.

§ 19 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von $15 \text{ mal } 30 \text{ cm}$ und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmales im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofsatzung erfüllt wurden.

Kommentar [h28]: Dieser neue Absatz garantiert durch die Formulierung „ist“ ein Anrecht auf Genehmigung, sofern alle Voraussetzungen erfüllt wurden.

Umgekehrt bedeutet dies, dass eine Genehmigung bei Nichterfüllung der Voraussetzungen nicht erteilt wird.

§ 20 Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

- a) bis 1,20 m Höhe: 14 cm
- b) bis 1,40 m Höhe: 16 cm
- c) ab 1,40 m Höhe: 18 cm

- (2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i. d. R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

Kommentar [h29]: Regelung, um Sicherheitsstandards durch fachkundige Gewerbetreibende zu garantieren.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festgesetzten Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen 3 Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

Kommentar [h30]: Neue Formulierung, jedoch selber Inhalt. Früher lediglich Verweis auf Landesvollstreckungsgesetz.

Kommentar [h31]: Dies vereinfacht die Durchführung der Regelung in Absatz 2 und wird nach der Mustersatzung des Gemeindetags Baden-Württemberg empfohlen.

§ 22 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 21 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen 3 Monate auf.

Kommentar [h32]: Früher war hierzu eine schriftliche Aufforderung seitens der Gemeinde notwendig. Dies ist nun nicht mehr der Fall.

Kommentar [h33]: Streichung von Absatz 3. „Das Abraumen von Wahlgräbern nach Ablauf des Nutzungsrechtes wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.“

Keine Verpflichtung, dies in der Satzung zu regeln. In der Praxis wurde dies nie gemacht. Wir schreiben die Betroffenen immer an 16.10.2018/Be

VI. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTE

§ 23 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art Ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Die Regelungen zur Pflege durch die Gemeindeverwaltung auf den Rasengräbern, im Gemeinschaftsfeld und dem Baumgrabfeld bleiben unberührt.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

Kommentar [h34]: Hier war früher ein Verweis auf ehemals § 17 III vorhanden. Dieser musste laut Rechtsaufsicht entfernt werden.

Kommentar [h35]: Musste neu eingefügt werden.

Hier besteht keine Pflicht zur Pflege durch die genannten Verantwortlichen, da dort die Gemeinde die Pflege vornimmt.

Kommentar [h36]: Absatz 7 zur Regelung der Bepflanzung und Pflege auf den Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften entfällt. Diese Regelungen werden nun in den entsprechenden Paragraphen zu den Gestaltungsvorschriften der Grabarten festgehalten.

Er könnte zudem nicht weiter allgemein für die Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften gelten. Er verlangte nämlich eine Bepflanzung der gesamten Grabfläche. Dies widerspricht der Festsetzung zur unbepflanzten Rasenfläche, sowie der Regelung zu den liegenden Grabmälern.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 21 Abs. 1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so ist die Gemeinde berechtigt, die Anordnung nach den Bestimmungen des Landesvollstreckungsgesetzes zu vollstrecken.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs. 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde bewahrt den Grabschmuck 3 Monate auf.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. BENUTZUNG DER TRAUERHALLEN

§ 25 Verwendungszweck

- (1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme Verstorbener bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

Kommentar [h37]: Verwendungszweck wurde angefügt. Die Bezeichnung fehlte bisher.

VIII. HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 26 Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seinen Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die in § 4 genannten Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonal nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abgelagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.

3. im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 1 und 2 verstößt,

4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, (§ 19 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 22 Abs. 1),

5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicheren Zustand hält (§ 21 Abs. 1).

IX. BESTATTUNGSGEBÜHREN

§ 28 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesen werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

Kommentar [h38]: Früher „Leichen- und Bestattungswesen“

§ 29 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

- a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
- b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,

- a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
- b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte/Ehegattin, Lebenspartner/in, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.

(2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 31 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

(1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Eutingen im Gäu in der jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 32 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung der bestehenden Gräber nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisher geltenden Friedhofssatzungen der Gemeinde außer Kraft.

Eutingen im Gäu, den 06. November 2018

Armin Jöchle
Bürgermeister

Gemeinde Eutingen im Gäu
Landkreis Freudenstadt

**Friedhofsatzung
(Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)
der Gemeinde Eutingen im Gäu
vom 06. November 2018**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG), jeweils in der zum Zeitpunkt der Beschlussfassung geltenden Fassung, hat der Gemeinderat am 06.11.2018 die nachstehende Friedhofsatzung beschlossen:

Inhaltsübersicht:

- I. Allgemeine Vorschriften
- II. Ordnungsvorschriften
- III. Bestattungsvorschriften
- IV. Grabstätten
- V. Grabmale und sonstige Grabausstattung
- VI. Herrichten und Pflege der Grabstätte
- VII. Benutzung der Trauerhallen
- VIII. Haftung, Ordnungswidrigkeiten
- IX. Bestattungsgebühren

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Widmung

- (1) Die Friedhöfe in den Ortsteilen Eutingen, Weitingen, Rohrdorf und Göttelfingen sind öffentliche Einrichtungen der Gemeinde. Sie dienen der Bestattung verstorbener Gemeindeglieder und der in der Gemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz, sowie für Verstorbene, für die ein Wahlgrab nach § 12 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Gemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Das Gemeindegebiet wird in folgende Bestattungsbezirke eingeteilt:
 - a) Bestattungsbezirk des Friedhofs Eutingen, welcher das Gebiet des Ortsteils Eutingen umfasst.
 - b) Bestattungsbezirk des Friedhofs Göttelfingen, welcher das Gebiet des Ortsteils Eutingen-Göttelfingen umfasst.
 - c) Bestattungsbezirk des Friedhofs Rohrdorf, welcher das Gebiet des Ortsteils Eutingen-Rohrdorf umfasst.
 - d) Bestattungsbezirk des Friedhofes Weitingen, welcher das Gebiet des Ortsteils Eutingen-Weitingen umfasst.
- (4) Die Verstorbenen sind auf dem Friedhof des Bestattungsbezirkes zu bestatten bzw. beizusetzen, in dem Sie zuletzt ihren Wohnsitz hatten, sofern sie nicht bei ihrem Tod ein Recht auf Bestattung bzw. Beisetzung in einer bestimmten Grabstätte eines anderen Friedhofs hatten. Das Gleiche gilt für Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborene, für den Bestattungsbezirk, in dem ein oder mehrere Elternteile ihren Wohnsitz haben oder hatten. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 2 Öffnungszeiten

- (1) Die Friedhöfe dürfen nur während der bekannt gegebenen Öffnungszeiten betreten werden.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten der Friedhöfe oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass untersagen.

§ 3 Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf den Friedhöfen der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Die Anordnungen des Friedhofpersonals sind zu befolgen.

(2) Auf den Friedhöfen ist insbesondere nicht gestattet:

- a) Die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren, ausgenommen Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge der Gemeinde und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbebetreibenden,
- b) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten auszuführen,
- c) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise zu betreten,
- d) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
- e) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
- f) Waren und gewerbliche Dienste anzubieten,
- g) Druckschriften zu verteilen.

Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck der Friedhöfe und der Ordnung auf ihnen zu vereinbaren sind.

(3) Totengedenkfeiern auf den Friedhöfen bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Sie sind spätestens vier Tage vorher anzumelden.

§ 4 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbebetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Sie kann den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbebetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Gemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere, dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
- (3) Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Gemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung wird auf 5 Jahre befristet.
- (4) Die Gewerbebetreibenden und Ihre Beauftragten haben die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen zu beachten.
- (5) Die Gewerbebetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung Ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf den Friedhöfen nur Vorübergehend oder nur an den dafür bestimmte Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeit sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.
- (6) Gewerbebetreibende, die gegen die Vorschriften der Absätze 3 und 4 verstoßen, oder bei denen die Voraussetzungen des Abs. 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, kann die Gemeinde die Zulassung auf Zeit oder auf Dauer zurücknehmen oder widerrufen.

- (7) Das Verfahren nach Abs. 1 und 2 kann über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden; § 42a und §§71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweiligen Fassung finden Anwendung.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 5 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzumelden. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Gemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Die Gemeinde setzt Ort und Zeit der Bestattung fest und berücksichtigt dabei die Wünsche der Hinterbliebenen und der Geistlichen.
- (3) Die Gemeinde kann zulassen, dass der Sarg von Angehörigen des Verstorbenen bis zur Grabstätte getragen wird.

§ 6 Säрге und Grabgröße

- (1) Säрге dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Sind in besonderen Fällen größere Säрге erforderlich, so ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen.
- (2) Die Maße der Gräber richtet sich nach den Belegungsplänen der Friedhöfe.

§ 7 Ausheben der Gräber

- (1) Die Gemeinde lässt die Gräber ausheben und zufüllen.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,50 m.

§ 8 Ruhezeit

Die Ruhezeit der Verstorbenen beträgt 25 Jahre, bei Kindern, die vor Vollendung des 7. Lebensjahres verstorben sind, 20 Jahre. Die Ruhezeit für Aschen beträgt 15 Jahre.

§ 9 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Verstorbenen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung der Gemeinde. Bei Umbettungen von Verstorbenen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalles erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Ur-

nenreihengrab sind innerhalb der Gemeinde nicht zulässig. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Gebeine und Urnen mit Aschen dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab bzw. Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab bzw. Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen der § 23 Abs. 1 Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 23 Abs. 1 Satz 4 können Gebeine und Urnen mit Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Gemeinde bei Vorliegen eines zwingend öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.
- (5) Die Umbettungen führt die Gemeinde durch. Sie bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung.
- (6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, haben die Antragssteller zu tragen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Gemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 10 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf den Friedhöfen werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 - a) Reihengräber
 - b) Wahlgräber
 - c) Urnenreihengräber
 - d) Urnenwahlgräber
 - e) Urnengräber im Baumgrabfeld
 - f) Rasenreihengräber
 - g) Rasenwahlgräber
 - h) Gräber in Gemeinschaftsanlagen
- (3) Ein Anspruch auf Überlassen einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.
- (4) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.

§ 11 Reihengräber (Einzelgräber)

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden. Eine einmalige Verlängerung der Nutzungsdauer wird auf Antrag bis zu 5 Jahren durch die Gemeinde genehmigt. Die Verlängerung kann nur um volle Jahre erfolgen. Verfügungsberechtigter ist – sofern keine andere ausdrückliche Regelung erfolgt – in nachstehender Reihenfolge
 - a) wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs.1 Bestattungsgesetz),
 - b) wer sich dazu verpflichtet hat,
 - c) der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (2) Auf den Friedhöfen werden ausgewiesen:
 - a) Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr,
 - b) Reihengrabfelder für Verstorbene vom vollendeten 7. Lebensjahr ab.
- (3) In jedem Reihengrab wird nur ein Verstorbener beigesetzt. Es kann zusätzlich eine Urne in einem bestehenden Reihengrab beigesetzt werden, sofern die vorhandene Ruhe- und Nutzungszeit nicht berührt wird. Auf die einmalige Verlängerung der Nutzungsdauer nach Abs. 1 wird hingewiesen.
- (4) Ein Reihengrab kann auch nach Ablauf der Ruhezeit nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.
- (5) Das Abräumen von Reihengrabfeldern oder Teilen von Ihnen nach Ablauf der Ruhezeit wird drei Monate vorher ortsüblich oder durch Hinweise auf dem betreffenden Grabfeld bekannt gegeben.
- (6) Absätze 1, 3 und 5 gelten auch für Rasenreihengräber sofern sich durch diese Satzung keine abweichenden Regelungen ergeben.

§ 12 Wahlgräber (Familiengräber)

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von Fehlgeburten und Ungeborenen und für die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) und bei Urnenwahlgräbern für die Dauer von 20 Jahren (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalles verliehen werden. Der Erwerber muss das 60. Lebensjahr vollendet haben. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechtes ist nur auf Antrag möglich. Die Verlängerung eines bestehenden Nutzungsrechtes über die Ruhezeit hinaus kann auf Antrag bis zu 5 Jahren durch die Gemeinde genehmigt werden. Die Verlängerung kann nur um volle Jahre erfolgen. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen.
- (3) Das Nutzungsrecht entsteht mit Zahlung der Grabnutzungsgebühr. Auf Wahlgräber, bei denen die Grabnutzungsgebühr für das Nutzungsrecht nicht bezahlt ist, sind die Vorschriften über Reihengräber entsprechend anzuwenden.

- (4) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (5) Wahlgräber können ein- oder mehrstellige Einfach- oder Tiefgräber sein. In Wahlgräbern werden nur zwei Verstorbene bestattet. In einem Tiefgrab sind bei gleichzeitig laufenden Ruhezeiten nur zwei Bestattungen übereinander zulässig. Zusätzlich ist im Ausnahmefall die Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Wahlgrab möglich, sofern die bestehenden Ruhezeiten nicht berührt werden.
- (6) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt oder ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut verliehen worden ist.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
- a) auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner,
 - b) auf die Kinder,
 - c) auf die Stiefkinder,
 - d) auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter und Mütter,
 - e) auf die Eltern,
 - f) auf die Geschwister,
 - g) auf die Stiefgeschwister,
 - h) auf die nicht unter a) bis g) fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen b) bis d) und f) bis h) wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Gemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Abs. 7 Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelung das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Abs. 7 Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Gemeinde kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Gemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.
- (13) Die Vorschriften für Wahlgräber gelten entsprechend für Rasenwahlgräber soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 13 Urnenreihen-, Urnenwahlgräber und Urnengräber im Baumgrabfeld

- (1) Urnenreihen-, Urnenwahlgräber und Urnengräber im Baumgrabfeld sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern, die ausschließlich der Beisetzung von Aschen dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab sowie einem Urnengrab im Baumgrabfeld kann nur eine Urne beigesetzt werden, in einem Urnenwahlgrab können bis zu zwei Urnen beigesetzt werden.
- (3) Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten auch für Urnenstätten. Eine Verlängerung der Nutzungszeit nach § 11 Abs. 2 ist für Urnengräber im Baumgrabfeld nicht möglich. Es wird auf die Gestaltungsvorschriften für Urnengräber im Baumgrabfeld in § 18a hingewiesen.

§ 14 Rasenreihen- und Rasenwahlgräber

Soweit sich aus der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgrabstätten auch für Rasengräber. Es wird auf die Gestaltungsvorschriften in § 18 und § 18b hingewiesen.

§ 15 Gräber in Gemeinschaftsanlagen

- (1) Es werden Urnenreihengräber in Gemeinschaftsanlagen als Rasengräber angelegt.
- (2) In den Gemeinschaftsanlagen werden Aschen anonym beigesetzt.
- (3) Soweit sich aus den Vorschriften der Friedhofsatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Urnenreihengräber für die Gräber in Gemeinschaftsanlagen. Es wird auf die Gestaltungsvorschriften in § 18c hingewiesen.

V. GRABMALE UND SONSTIGE GRAB AUSSTATTUNGEN

§ 16 Auswahlmöglichkeiten

- (1) Auf den Friedhöfen werden Grabfelder ohne Gestaltungsvorschriften und Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften eingerichtet.
- (2) Bei der Zuweisung einer Grabstätte bestimmt der Antragsteller, ob diese in einem Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften liegen soll. Entscheidet er sich für ein Grabfeld mit Gestaltungsvorschriften so besteht auch die Verpflichtung, den in den Belegungs- und Grabmalplänen für das Grabfeld festgesetzten Gestaltungsvorschriften einzuhalten. Wird von dieser Auswahlmöglichkeit nicht rechtzeitig vor der Bestattung Gebrauch gemacht, so erfolgt die Bestattung in einem Grabfeld ohne Gestaltungsvorschriften.

§ 17 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofes in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

- (2) Grabstätten für Erdbestattungen dürfen nur bis zur Hälfte mit Platten oder sonstigen wasserundurchlässigen Materialien bedeckt werden. Urnengrabstätten können auch vollständig mit Platten oder wasserundurchlässigen Materialien abgedeckt werden.

§ 18 Grabfelder mit Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 19 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen.
- (2) Es sind insbesondere nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattungen
- a) aus schwarzem Kunststein oder Gips,
 - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck,
 - c) mit Farbanstrich auf Stein,
 - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeglicher Form.

Dies gilt entsprechend für sonstige Grabausstattung.

§ 18a Urnengräber im Baumgrabfeld mit Gestaltungsvorschriften

- (1) Urnengräber im Baumgrabfeld werden abweichend von § 21 von der Gemeinde gepflegt und unterhalten.
- (2) Auf einem von der Gemeinde aufgestellten Gedenkstein können Namenstafeln der Verstorbenen angebracht werden. Die Namenstafeln werden von der Gemeinde gestellt.
- (3) Im Baumgrabfeld kann auch eine anonyme Urnenbestattung stattfinden.
- (4) Grabausstattungen und Grabmale in jeglicher Form sind nicht zulässig. Ebenso das Anlegen jeglicher Bepflanzung oder das Ablegen von Grabschmuck, Blumenschmuck, Kerzen und Ähnlichem. Gestecke, Blumenschmuck und Kerzen können der Würde des Ortes entsprechend auf der dafür vorgesehenen Fläche abgelegt werden. Diese können von der Gemeinde ohne Ankündigung und Erstattung von Auslagen entfernt werden.
- (5) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofsatzung.

§ 18b Rasengräber mit Gestaltungsvorschriften

- (1) Rasengräber werden abweichend von § 21 von der Gemeinde gepflegt und unterhalten.
- (2) Auf Rasengräbern ist an der Stirnseite mittig zentriert eine 40x40 cm große, bodenebene und überfahrbare Grabliegeplatte anzubringen. Stehende Grabmale sind nicht gestattet.
- (3) Die bisher angefangenen Rasengräberreihen mit stehenden Grabmalen in Eutingen, Eutingen-Göttelfingen und in Eutingen-Weitingen, werden mit stehenden Grabmalen weitergeführt. Bei der Gestaltung dieser Rasengräber sind abweichend von Abs. 2 folgende Vorschriften einzuhalten:

- a) Die Grabmale dürfen keinen sichtbaren Sockel haben.
 - b) Zum Abstellen von Blumenschmuck oder Grablichtern darf vor den Grabstein eine kleine Platte mit maximaler Grabsteinbreite 30cm, direkt am Grabstein anschließend, angebracht werden.
 - c) Liegende Grabmale sind nicht gestattet, ebenso sämtliche Grabeinfassungen, auch mit Pflanzen oder sonstiger Bepflanzung.
 - d) Das Anlegen von Pflanzbeeten ist nicht zulässig.
- (4) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofsatzung.

§ 18c Gräber in Gemeinschaftsanlagen

- (1) Gräber in Gemeinschaftsanlagen werden abweichend von § 21 von der Gemeinde gepflegt und unterhalten.
- (2) Grabausstattungen und Grabmale in jeglicher Form sind nicht zulässig. Ebenso das Anlegen jeglicher Bepflanzung oder das Ablegen von Grabschmuck, Blumenschmuck, Kerzen und Ähnlichem.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Friedhofsatzung.

§ 19 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahren nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zur Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.
- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmales im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Gemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Die Errichtung und jede Veränderung aller sonstigen Grabausstattungen bedürfen ebenfalls der vorherigen schriftlichen Genehmigung der Gemeinde. Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Gemeinde überprüft werden können.
- (6) Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn alle Voraussetzungen dieser Friedhofsatzung erfüllt wurden.

§ 20 Standsicherheit

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:

Stehende Grabmale

- a) bis 1,20 m Höhe: 14 cm
- b) bis 1,40 m Höhe: 16 cm
- c) ab 1,40 m Höhe: 18 cm

- (2) Grabmale und Grabeinfassungen dürfen nur von fachkundigen Personen (i. d. R. Bildhauer, Steinmetze) errichtet werden.

§ 21 Unterhaltung

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnenreihengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Gemeinde auf Kosten der Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z. B. Umlegung von Grabmalen, Absperrungen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde nicht innerhalb einer jeweils festgesetzten Frist beseitigt, so ist die Gemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen 3 Monate auf. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte.

§ 22 Entfernung

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Gemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Gemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden Frist nicht erfüllt, so kann die Gemeinde die Grabmale und sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz selbst entfernen; § 21 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Gemeinde bewahrt diese Sachen 3 Monate auf.

VI. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTE

§ 23 Allgemeines

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von der Grabstätte zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulagern.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art Ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofes, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.
- (3) Für das Herrichten und die Pflege der Grabstätte hat der nach § 21 Abs. 1 Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts. Die Regelungen zur Pflege durch die Gemeindeverwaltung auf den Rasengräbern, im Gemeinschaftsfeld und dem Baumgrabfeld bleiben unberührt.
- (4) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach der Belegung hergerichtet sein.
- (5) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 22 Abs. 2 Satz 3 gilt entsprechend.
- (6) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Gemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Gemeinde zu verändern.

§ 24 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 21 Abs.1) auf schriftliche Aufforderung der Gemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt, oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so ist die Gemeinde berechtigt, die Anordnung nach den Bestimmungen des Landesvollstreckungsgesetzes zu vollstrecken.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Abs.1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Gemeinde den Grabschmuck entfernen. Die Gemeinde bewahrt den Grabschmuck 3 Monate auf.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Abs. 1 und Abs. 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. BENUTZUNG DER TRAUERHALLEN

§ 25 Verwendungszweck

- (1) Die Trauerhallen dienen der Aufnahme Verstorbener bis zur Bestattung. Sie dürfen nur in Begleitung eines Angehörigen des Friedhofspersonals oder mit Zustimmung der Gemeinde betreten werden.
- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.

VIII. HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 26 Obhut- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Gemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofes, seinen Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Gemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofsatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Gemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die in § 4 genannten Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 27 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 3 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonal nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagert,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.

3. im Rahmen einer gewerblichen Tätigkeit auf dem Friedhof gegen die Vorschriften des § 4 Abs. 1 und 2 verstößt,
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet, (§ 19 Abs. 1 und 3) oder entfernt (§ 22 Abs. 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicheren Zustand hält (§ 21 Abs. 1).

IX. BESTATTUNGSgebÜHREN

§ 28 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der gemeindlichen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Friedhofs- und Bestattungswesen werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

§ 29 Gebührenschuldner

- (1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet
 - a) wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 - b) wer die Gebührenschuld der Gemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet
- (2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr ist verpflichtet,
 - a) wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt,
 - b) die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte/Ehegattin, Lebenspartner/in, volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).
- (3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 30 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebührenschuld entsteht
 - a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
 - b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechtes.
- (2) Die Verwaltungsgebühren und die Benutzungsgebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

§ 31 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren

- (1) Die Höhe der Verwaltungs- und Benutzungsgebühren richtet sich nach dem als Anlage zu dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis.

- (2) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren (Verwaltungsgebührensatzung) der Gemeinde Eutingen im Gäu in der jeweiligen Fassung Anwendung.

§ 32 Alte Rechte

Bei Grabstätten, über welche die Gemeinde bei Inkrafttreten dieser Friedhofsatzung bereits verfügt hat, richten sich die Nutzungsrechte an Wahlgräbern und die Gestaltung der bestehenden Gräber nach den bisherigen Vorschriften.

§ 33 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt treten die bisher geltenden Friedhofssatzungen der Gemeinde außer Kraft.

Eutingen im Gäu, den 06. November 2018

Armin Jöchle
Bürgermeister

ANLAGE ZUR FRIEDHOFS- UND BESTATTUNGSGEBÜHRENSATZUNG
VOM 06. NOVEMBER 2018

Gebührenverzeichnis in Euro (€)

1. Verwaltungsgebühren

1.1 Genehmigungen

1.1.1 Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	34,00
1.1.2 Genehmigung zur Ausgrabung von Verstorbenen und Gebeinen	43,00

2. Nutzungsgebühren Gräber

2.1 Reihengräber

2.1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	600,00
2.1.2 Verlängerung des Nutzungsrechts um ein Jahr	33,00
2.1.3 für Verstorbene ab dem vollendeten 7. Lebensjahr	1.400,00
2.1.4 Verlängerung des Nutzungsrechts um ein Jahr	60,00

2.2 Wahlgräber

2.2.1 doppelt breit, erstmalige oder erneute Verleihung des Nutzungsrechts	3.000,00
2.2.2 Verlängerung des Nutzungsrechts um ein Jahr	100,00
2.2.3 doppelt tief, erstmalige oder erneute Verleihung des Nutzungsrechts	2.900,00
2.2.4 Verlängerung des Nutzungsrechts um ein Jahr	91,00

2.3 Urnenreihengräber, ohne Altersunterscheidung

2.3.1 Verlängerung des Nutzungsrechts um ein Jahr	340,00
	23,00

2.4 Urnenwahlgräber, ohne Altersunterscheidung

2.4.1 erstmalige oder erneute Verleihung des Nutzungsrechts	630,00
2.4.2 Verlängerung des Nutzungsrechts um ein Jahr	32,00

2.5 Urnengräber im Baumgrabfeld, ohne Altersunterscheidung

550,00

2.6 Rasenreihengräber

2.700,00

2.6.1 Verlängerung des Nutzungsrechts um ein Jahr	108,00
---	--------

2.7 Rasenwahlgräber

2.7.1 doppelt tief, erstmalige oder erneute Verleihung des Nutzungsrechts	4.810,00
2.7.2 Verlängerung des Nutzungsrechts um ein Jahr	170,00

2.8 Urnengräber im Gemeinschaftsfeld

520,00

3. Gebühren für besondere Grabnutzungen

3.1 Beisetzung einer Urne in einem bestehenden Grab

340,00

4. Nutzungsgebühren Einrichtungen

4.1 Nutzung Trauerhalle Eutingen	
4.1.1 Trauerhalle	125,00
4.1.2 Trauerraum	120,00
4.2 Nutzung Trauerhalle Weitingen	
	90,00

5. Herstellen und Wiedereindecken der Gräber

5.1 Reihen- oder Rasenreihengräber	
5.1.1 für Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	148,00
5.1.2 für Verstorbene über dem vollendeten 7. Lebensjahr	391,00
5.2 Wahlgrab oder Rasenwahlgrab	
5.2.1 doppelbreit	391,00
5.2.2 doppeltief Erstbelegung	486,00
5.2.3 doppeltief Zweitbelegung	391,00
5.3 Urnengräber	
	85,00

6. Gebühren der Bestattung

6.1 Durchführung der Bestattung	
6.1.1 Ohne Gestellung von Trägern	188,00
6.1.2 Bei Gestellung von 2 Trägern	259,00
6.1.3 Bei Gestellung von 3 Trägern	331,00
6.1.4 Bei Gestellung von 4 Trägern	402,00
6.2 Trauerfeier ohne Urnenbeisetzung	
	116,00
6.3 Urnenbeisetzung	
	116,00
6.4 Zuschläge bei Bestattungen an bestimmten Tagen	
6.4.1 Samstags	25%
6.4.2 Sonn- und Feiertags	100%

Gemeinde Eutingen im Gäu
Landkreis Freudenstadt

Gebührenkalkulation im Bestattungswesen für das Jahr 2018

1. Allgemeines zur Gebührenkalkulation

Für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung "Friedhöfe" erhebt die Gemeinde Eutingen im Gäu Benutzungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg und nach den Regelungen in der Friedhofsordnung. Die Gebühren werden nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen kalkuliert. Sie dürfen höchstens so bemessen werden, dass die anfallenden Kosten gedeckt werden. Gebührenkalkulationen erfolgen in der Regel nach der Divisionskalkulationsmethode. Diese Methode ist aber nur für die Berechnung von Einzelgebühren für gleichartige Leistungen anwendbar. Für Gebührenbereiche mit mehreren ähnlichen Leistungen (z.B. Überlassung unterschiedlicher Gräber) wird die Äquivalenzzifferrechnung angewandt. Sie baut darauf auf, daß zwischen ähnlichen Leistungen eine vergleichbare Beziehung besteht. Diese Beziehung wird in einer Äquivalenzziffer ausgedrückt, mit der die Leistungen auf eine miteinander vergleichbare Größe (Wertseinheit) als Grundlage für die Kalkulation der jeweiligen Einzelgebühren umgerechnet werden können. Anschließend wird der Gebührenbedarf pro Wertseinheit und auf dieser Basis dann die Gebühr für die jeweilige Einzelleistung ermittelt. Äquivalenzziffern bzw. Beiwerte (s. unten 1 c)) wurden aufgenommen zur Berücksichtigung

- der Doppelbelegungen und
- des größeren Pflegeaufwands bei Rasen- und Baumgräbern

Erläuterung:
Für doppelt tiefe Wahlgräber wird die selbe Fläche benötigt wie für Reihengräber. Urnenwahlgräber und Urnenreihengräber sind ebenfalls flächengleich. Allerdings ist der Vorteil beim Erwerb eines Wahlgrabes durch die Doppelbelegung für den Erwerber jeweils größer als beim Erwerb eines Reihengrabes. Beim Erwerb von Rasengräbern ist der Vorteil für den Erwerber insbesondere durch den geringeren eigenen Pflegeaufwand größer als beim Erwerb herkömmlicher Erdgräber. Gleichzeitig ist der Unterhaltungsaufwand (insbesondere der Mählaufwand) für die Gemeinde größer als bei herkömmlichen Erdgräbern. Zum Ausgleich der Unterschiede werden bei der Ermittlung der Bemessungseinheiten Beiwerte in die Berechnung aufgenommen die sich dann bei der Festsetzung der Gebühr entsprechend auswirken.

1. Ermittlung der Bemessungseinheiten für verfügbaren Gräber

a) Berechnung der Nettograbfläche (mit anteiligen Abstandsflächen zwischen den Gräbern)

Art des Grabes	Länge	Breite	Nettograbfläche
Kindergrab	1,60 m	1,10 m	1,76 m ²
Urnenreihengrab, anonymes Urnenreihengrab, Urnenwahlgrab, Baumgrab	1,20 m	0,80 m	0,96 m ²
Reihengrab, Rasenreihengrab, Wahlgrab doppelt tief, Rasenwahlgrab doppelt tief	2,50 m	1,30 m	3,25 m ²
Wahlgrab doppelt breit	2,50 m	2,40 m	6,00 m ²

b) Ermittlung der Nutzungsrechte bzw. Belegungen

	Belegungen/Fallzahlen		Schätzung 2018
	2011 - 2017	Durchschnitt	
Reihengräber für Verstorbene bis einschl. 7 Jahre	0	0,0	0,5
Nutzungsverlängerungen f. Verstorbene bis einschl. 7 Jahre	0	0,0	0,5
Reihengräber für Verstorbene über 7 Jahren	26	3,7	4,0
Nutzungsverlängerungen f. Verstorbene über 7 Jahre (Jahre)	16	2,3	3,0
Rasenreihengräber ohne Altersunterscheidung	0	0,0	1,0
Nutzungsverlängerungen Rasenreihengräber m. Grabmalpflicht (Jahre)	0	0,0	0,0
Anonyme Rasenreihengräber ohne Altersunterscheidung	8	1,1	1,0
Erstbelegungen Erdwahlgräber doppelt breit	28	4,0	5,0
Nutzungsverlängerungen Erdwahlgräber doppelt breit (Jahre)	353	50,4	58,0
Erstbelegungen Erdwahlgräber doppelt tief	32	4,6	5,0
Nutzungsverlängerungen Erdwahlgräber doppelt tief (Jahre)	22	3,1	2,0
Erstbelegungen Rasenwahlgräber doppelt tief	19	2,7	3,0
Nutzungsverlängerungen Rasenwahlgräber doppelt tief (Jahre)	6	0,9	1,0
Urnenreihengräber	42	6,0	7,0
Nutzungsverlängerungen Urnenreihengräber (Jahre)	0	0,0	0,0
Anonyme Rasenurnenreihengräber	3	0,4	0,5
Urnenwahlgräber	19	2,7	3,0
Nutzungsverlängerung Urnenwahlgräber (Jahre)	31	4,4	5,0
Urnenwahlgräber im Baumgrabfeld	0	0,0	0,5
Summen Belegungen (ohne Nutzungsrechtsverlängerungen)	177	25,3	30,5

c) Berechnung der Bemessungseinheiten

Grabart	1	2	3	5	6	7	8	9
	Grabart	Grabfläche in m ²	Beiwert für Doppel- belegung	Beiwert für Pflege durch Gemeinde	Nutzungs- jahre	Bemes- sungseinheit pro Grab Sp.2 x Sp.3 x Sp.4 x Sp.5	Zahl der Nutzungs- rechte bzw. Belegungen pro Jahr	Bemessungs- einheiten pro Grabart Sp. 6 x Sp. 7
a) Reihengräber								
- für Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr		1,76 m ²	1,00	1,00	20	35,20	0,50	17,60
- Nutzungsverl. f. Verstorb. b. z. vollendet. 7. Lebensj.		1,76 m ²	1,00	1,00	1	1,76	0,50	0,88
- für Verstorbene über dem vollendeten 7. Lebensjahr		3,25 m ²	1,00	1,00	25	81,25	4,00	325,00
- Nutzungsverl. f. Verstorb. über d. vollendet. 7. Lebensj.		3,25 m ²	1,00	1,00	1	3,25	3,00	9,75
b) Rasenreihengräber mit Grabmalpflicht								
- für Verstorbene über dem vollendeten 7. Lebensjahr		3,25 m ²	1,00	1,70	25	138,12	1,00	138,12
- Verlängerung pro Jahr		3,25 m ²	1,00	1,70	1	5,52	0,00	0,00
c) Rasenreihengräber ohne Grabmalpflicht (Gemeinschaftsgrabfeld)								
- für Verstorbene über dem vollendeten 7. Lebensjahr		3,25 m ²	1,00	1,50	25	121,87	1,00	121,87
d) Nutzungsrecht an (Erd)Wahlgräbern (Doppelgrabflächen)								
- erstmalige Verleihung		6,00 m ²	1,00	1,00	30	180,00	5,00	900,00
- Verlängerung pro Jahr		6,00 m ²	1,00	1,00	1	6,00	58,00	348,00
e) Nutzungsrecht an (Erd)Wahlgräbern (doppelt tief)								
- erstmalige Verleihung		3,25 m ²	1,50	1,00	30	146,25	5,00	731,25
- Verlängerung pro Jahr		3,25 m ²	1,50	1,00	1	4,87	2,00	9,74
f) Nutzungsrecht an Rasenwahlgräbern (doppelt tief)								
- erstmalige Verleihung		3,25 m ²	1,50	1,50	30	219,37	3,00	658,11
- Verlängerung pro Jahr		3,25 m ²	1,50	1,50	1	7,31	1,00	7,31
g) Urnenreihengräber (ohne Altersunterscheidung)								
- Verlängerung pro Jahr		0,96 m ²	1,00	1,00	15	14,40	7,00	100,80
		0,96 m ²	1,00	1,00	1	0,96	0,00	0,00
h) Rasenurnenreihengräber Gemeinschaftsgrabfeld								
- Verlängerung pro Jahr		0,96 m ²	1,00	1,50	15	21,60	0,50	10,80
i) Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern (doppelt belegbar) (ohne Altersunterscheidung)								
- erstmalige Verleihung		0,96 m ²	1,50	1,00	20	28,80	3,00	86,40
- Verlängerung pro Jahr		0,96 m ²	1,50	1,00	1	1,44	5,00	7,20
j) Urnengräber i. Baumgrabfeld (o. Altersunterscheidung)								
- Verlängerung pro Jahr		0,96 m ²	1,00	1,70	15	24,48	0,50	12,24
Summe der Bemessungseinheiten								3.485,07

2. Bemessungseinheiten für die Trauerhallenbenutzung

Zeitraum	Durchschnittliche Anzahl der Bestattungen in					Davon mit Benutzung der Trauerhallen in		
	Eutingen	Göttelfingen	Rohrdorf	Weitingen	der Gesamt- gemeinde	Halle	Zelle	Weitingen
2011 - 2017	12	4	7	12	35	10	6	7

3. Ermittlung der Kosten je Bemessungseinheit

Kostenzusammenstellung in €

Haushaltsstelle	Bezeichnung	Gesamt- betrag lt. HHPI 2018	Friedhöfe (Grabstellen)			Trauerhallen		
			Halle	Eutingen	Weitingen	Halle	Zelle	Weitingen
1.7500.500000	Unterhaltung d. Grundstücke u. baul. Anlagen	10.000	8.400	800	500	300		
1.7500.505000	Unterh. d. Außenanl.	2.000	2.000	0	0	0		
1.7500.520000	Geräte Ausstattung Einrichtung	100	0	50	30	20		
1.7500.543000	Strom, Wasser	1.750	1.210	400	100	40		
1.7500.642000	Fremdversicherungen	500	200	150	100	50		
1.7500.658000	Sonstige Geschäftsausgaben	200	180	10	5	5		
1.7500.679000	Aufwend. Bauhof	34.000	33.500	300	100	100		
1.7500.679100	Allg. Verwaltungskostenbeitrag	16.047	15.047	400	400	200		
1.7500.680000	Abschreibungen	22.156	16.534	3.720	1.240	662		
1.7500.679000	Verzinsung d. Anlagekapitals**	11.532	8.518	2.093	697	224		
		98.285	85.589	7.923	3.172	1.601		

** Die Verzinsung des Anlagekapitals wurde mit einem Zinssatz von 4,5 % berechnet. § 14 Abs. 3 KAG schreibt eine angemessene Verzinsung vor. Bis zum Jahr 2002 wurde ein kalk. Zins in Höhe von 6,0% angesetzt. Danach wurde der Zinssatz bis 2007 auf 5,5 % und bis 2013 auf 5,0 % gesenkt. Seither beträgt er 4,5 %. Da die Verzinsung nach einem langjährigen Durchschnitt erfolgen soll, ist ein Zinssatz von 4,5 % angemessen.

a) für die Grabstellen

Gesamtkosten für die Grabstellen:

85.589 €

Bei 3485,07 Bemessungseinheiten betragen die Kosten pro Bemessungseinheit

24,55 €

b) für die Trauerhallen

	Trauerhallen		
	Eutingen	Zelle	Weitingen
Gesamtkosten	7.923	3.172	1.601
Anzahl der Benutzungen	10	6	7
Kosten pro Benutzung	792	528	228

4. Gebührensatzobergrenze für die Bestattungsdurchführung und Gebührensatz für die Trauerhallen-/Trauerraumbenutzung und die Bestattungsdurchführung

Die Herstellung und die Wiedereindeckung der Gräber nach den Belegungsplänen der Gemeinde und die Durchführung der Bestattung wurde von der Gemeinde auf ein Privatunternehmen übertragen. Mit dem Unternehmen wurde zum 1. April 2018 ein neuer Werkvertrag abgeschlossen. Die aktuellen Vergütungssätze sind in der folgenden Tabelle als Gebührensatzobergrenze eingetragen und sollen unverändert in die Satzungsregelung übernommen werden.

Bezeichnung	1	2	3	4	5	6	7	8	9
a) Benutzung der Trauerhalle									
- in Eutingen									
a) Trauerhalle				792,00	100,00	25	25	125,00	16
b) Trauerraum				528,00	100,00	20	20	120,00	23
- In Weitingen				228,00	90,00	0	0	90,00	39
b) Herstellen und Wiedereindecken des Grabes									
- Reihen- und Rasenreihengrab für Personen bis 7 Jahre				148,00	110,00	35	38,00	148,00	100
- Reihen- und Rasenreihengrab für Personen über 7 Jahre				391,00	290,00	35	101,00	391,00	100
- Wahlgrab und Rasenwahlgrab doppelt breit				391,00	290,00	35	101,00	391,00	100
- Wahlgrab oder Rasenwahlgrab doppelteif Erstbelegung				486,00	360,00	35	126,00	486,00	100
- Wahlgrab oder Rasenwahlgrab doppelteif Zweitbelegung				391,00	290,00	35	101,00	391,00	100
- Urnengrab				85,00	60,00	42	25,00	85,00	100
c) Durchführung der Bestattung									
- ohne Gestaltung von Trägern				188,00	171,00	10	17,00	188,00	100
- bei Gestaltung v. 2 Trägern				259,00	236,00	10	23,00	259,00	100
- bei Gestaltung v. 3 Trägern				331,00	301,00	10	30,00	331,00	100
- bei Gestaltung v. 4 Trägern				402,00	366,00	10	36,00	402,00	100
- Trauerfeier ohne Urnenbeisetzung				116,00	86,00	35	30,00	116,00	100
- Urnenbeisetzung				116,00	86,00	35	30,00	116,00	100

Für die Durchführung von Bestattungen an Samstagen wird ein Zuschlag von 25 % und an Sonn- und Feiertagen ein Zuschlag von 100 % erhoben.

5. Gebührensatz und Gebührensatzobergrenzen je Grabart

1 Bezeichnung	2 Bemessungs- einheiten pro Grab	3 Kosten pro Bemessungs- einheit in Euro	4 Gebühren- satzober- grenze in Euro	5 Bisherige Gebühr in Euro (seit 1.1.2011)	6 Vorgeschlagene Erhöhung in %	7 in Euro	8 Neue Gebühr in Euro	9 Neuer Kosten- deckungs- grad in %
a) Reihengräber								
- für Verstorbene bis zum vollendeten 7. Lebensjahr	35,20	24,55	864,16	570,00	5,0 %	30,00	600,00	69
- Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	1,76	24,55	43,20	30,00	10,0 %	3,00	33,00	76
- für Verstorbene ab dem vollendeten 7. Lebensjahr	81,25	24,55	1.994,68	1.180,00	19,0 %	220,00	1.400,00	70
- Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	3,25	24,55	79,78	50,00	20,0 %	10,00	60,00	75
b) Rasenreihengräber mit Grabmalpflicht								
- für Verstorbene über dem vollendeten 7. Lebensjahr	138,12	24,55	3.390,84	2.360,00	14,0 %	340,00	2.700,00	80
- Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	5,52	24,55	135,51	-			108,00	80
c) Rasenreihengräber ohne Grabmalpflicht (Gemeinschaftsgrabfeld)								
- für Verstorbene über dem vollendeten 7. Lebensjahr	121,87	24,55	2.991,90	2.360,00	6,0 %	140,00	2.500,00	84
d) Nutzungsrecht an Wahlgräbern (Doppelgrabflächen)								
- erstmalige oder erneute Verleihung	180,00	24,55	4.419,00	2.610,00	15,0 %	390,00	3.000,00	68
- Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	6,00	24,55	147,30	90,00	11,0 %	10,00	100,00	68
e) Nutzungsrecht an Wahlgräbern (doppelt tief)								
- erstmalige oder erneute Verleihung	146,25	24,55	3.590,43	2.410,00	20,0 %	490,00	2.900,00	81
- Verlängerung des Nutzungsrechts pro 1 Jahr	4,87	24,55	119,55	80,00	14,0 %	11,00	91,00	76
f) Nutzungsrecht an Rasenwahlgräbern doppelt tief								
- erstmalige oder erneute Verleihung	219,37	24,55	5.385,53	4.810,00	0,0 %	0,00	4.810,00	89
- Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	7,31	24,55	179,46	170,00	0,0 %	0,00	170,00	95
g) Urnenreihengräber (ohne Altersunterscheidung)								
Verlängerung der Nutzungszeit pro Jahr	14,40	24,55	353,52	340,00	0,0 %	0,00	340,00	96
	0,96	24,55	23,56	-			23,00	98
h) Rasenurnenreihengräber Gemeinschaftsgrabfeld								
i) Nutzungsrecht an Urnenwahlgräbern (ohne Altersunterscheidung)								
- erstmalige oder erneute Verleihung	28,80	24,55	707,04	590,00	7,0 %	40,00	630,00	89
- Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	1,44	24,55	35,35	30,00	7,0 %	2,00	32,00	91
j) Urnengräber im Baumgrabfeld								
	24,48	24,55	600,98				550,00	92

Durchschnittlicher Kostendeckungsgrad Grabstellen: 77,3 %

6. Kalkulation der Verwaltungsgebühren im Bestattungswesen

Pauschalstundensätze nach der Verwaltungsvorschrift Kostenfestlegung vom 25.11.2015

Personalkosten mittlerer Dienst	47,00 €
Raumkosten	2,61 €
Arbeitsplatzgrundausrüstung	1,03 €
Sächlicher Verwaltungsaufwand	1,93 €
Gesamtaufwand pro Stunde	52,57 €
Gesamtaufwand pro Minute	0,88 €

Aufwand zur Genehmigung der Aufstellung /Veränderung eines Grabmals

Bearbeitung Posteingang u. Verteilung	2	Minuten
Prüfung u. Entscheidung des Antrags	15	Minuten
Fertigung des Bescheids mit Buchungszeichen	15	Minuten
Bearbeitung Postausgang	3	Minuten
Sollstellung u. Verbuchung	3	Minuten
Zeitaufwand gesamt	38	Minuten

Kosten Arbeitszeit	38 Minuten á 0,88 € =	33,44 €
Portokosten		0,85 €
Gesamtkosten		34,29 €

Gebührevorschlag für die Genehmigung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals: **34,00 €** (bisherige Gebühr: 23,00 €)

Aufwand zur Genehmigung der Ausgrabung von Leichen u. Gebeinen

Bearbeitung Posteingang u. Verteilung	2	Minuten
Prüfung u. Entscheidung des Antrags	15	Minuten
Fertigung des Bescheids mit Buchungszeichen	25	Minuten
Bearbeitung Postausgang	3	Minuten
Sollstellung u. Verbuchung	3	Minuten
Zeitaufwand gesamt	48	Minuten

Kosten Arbeitszeit	48 Minuten á 0,88 € =	42,24 €
Portokosten		0,85 €
Gesamtkosten		43,09 €

Gebührevorschlag für die Genehmigung zur Ausgrabung von Leichen und Gebeinen: **43,00 €** (bisherige Gebühr: 30,00 €)

Anmerkung: Ursache für die relativ starke Steigerung der Verwaltungsgebühren sind hauptsächlich die stark gestiegenen Pauschalstundensätze nach der Verwaltungsvorschrift Kostenfestlegung.

Aufgestellt am 22.10.2018
Volk